

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 170/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Juni 2005 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Vor dem Landessozialgericht (LSG) haben die Beteiligten darüber gestritten, ob die Beklagte verpflichtet ist, für den im März 1945 geborenen Kläger Tatbestände rentenrechtlicher Zeiten für die Zeiträume vom 29. September bis zum 30. Oktober 1964 sowie vom 1. November 1964 bis zum 30. Oktober 1965 vorzumerken.
- 2 Der Kläger meint, es sei rentenversicherungsrechtlich relevant, dass er vom 29. September bis zum 30. Oktober 1964 Heimarbeit im Jugendheim S. im Rahmen einer Unterbringung der Fürsorgeerziehung sowie in den Zeiten vom 1. November 1964 bis zum 30. Oktober 1965 während einer Unterbringung im Erziehungsheim V. bei drei verschiedenen Arbeitgebern gearbeitet habe, ohne dass ihm bei seiner Entlassung aus den Heimen Bescheinigungen über Beitragszahlungen in die Rentenversicherung ausgehändigt worden seien. Sein Vormerkungsbegehren wurde von der Beklagten abgelehnt, weil keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestanden habe, in den vorhandenen Versicherungsunterlagen keine Beiträge bescheinigt worden seien und eine Beitragszahlung nach dem Ergebnis der Ermittlungen auch nicht glaubhaft erscheine. Seine Klagen wurden vom Sozialgericht abgewiesen, seine Berufung vom LSG zurückgewiesen. Es hat ua ausgeführt, die tatbestandlichen Voraussetzungen für beitragsfreie Anrechnungs- oder Ersatzzeiten seien offenkundig nicht erfüllt. Tatbestände von Beitragszeiten seien nicht vorzumerken, weil die Zahlung von Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen oder die Voraussetzungen einer Zahlungsfiktion nicht nachgewiesen und auch nicht glaubhaft gemacht worden seien. Es könne nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass der Kläger eine versicherungspflichtige Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausgeübt habe, die vor dem Ausstellungstag einer Versicherungskarte liege oder nicht auf der Karte bescheinigt sei, und für diese Beschäftigung entsprechende Beiträge gezahlt worden seien, oder dass ein Abzug des Arbeitnehmeranteils tatsächlich erfolgt sei.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund dargelegt bzw bezeichnet worden. Der Senat sieht von einer Begründung gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab, weil diese zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung nicht beitragen könnte. Er beschränkt sich auf folgende Hinweise:
- 4 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel, das Gericht habe sowohl den angebotenen Zeugenbeweis als auch den Antrag auf Parteivernehmung der Beklagten nicht beachtet. Eine Parteivernehmung ist im sozialgerichtlichen Verfahren schlechthin unzulässig, die Verfahrensrüge also insoweit unstatthaft. Bezüglich des angeblichen Zeugenbeweises zeigt die Beschwerdebegründung nicht auf, wo sich der Antrag zur Vernehmung des Zeugen L. findet und was mit



dem Antrag in das Wissen des Zeugen gestellt wurde, ob also ein ordnungsgemäßer Beweisantritt vor dem LSG erfolgt ist; insbesondere legt sie nicht dar, dass der vor dem LSG rechtskundig vertretene Kläger nach der Anhörung des LSG, ob ohne mündliche Verhandlung entschieden werden könne, an dem behaupteten Beweisantrag festgehalten habe. Im Übrigen vermengt das Vorbringen des Klägers unter Nr 1. der Beschwerdebegründung Darlegungen seiner Auffassung zum materiellen Recht und seine Beweiswürdigungen, ohne dass aus der rechtlich ungeordneten Darstellung erkennbar wird, welche Verfahrensnorm durch das LSG verletzt worden sein könnte und weshalb das Urteil des LSG - unter Zugrundelegung von dessen hier maßgeblicher Rechtsansicht zum materiellen Recht - auf einem Verfahrensfehler beruhen könnte. Soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht (Nr. 2 der Beschwerdebegründung) formuliert er zwar verschiedene Fragen und behauptet deren grundsätzliche Bedeutung, zeigt aber nicht auf, welche Zweifel über die Auslegung oder Anwendung einer bestimmten Norm des Bundesrechts bestehen könnten, weshalb sie von allgemeiner Bedeutung und klärungsbedürftig sein könnten und weshalb das Bundessozialgericht im angestrebten Revisionsverfahren würde notwendig darüber entscheiden müssen. Die Divergenzrüge (Nr. 3 der Beschwerdebegründung) geht auf die hierbei notwendig anzusprechenden Darlegungspunkte nicht einmal ansatzweise ein.

- 5 Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)